

VERFÜGUNG

vom 19. November 2004

Zürich. Kantonaler Gestaltungsplan Schweizerisches Landesmuseum Zürich

Festsetzung (§ 2 PBG)

A. Ausgangslage

Das Schweizerische Landesmuseum leidet seit längerer Zeit an akuter Platznot. Seine Raumstruktur genügt in vielen Bereichen einem auf die heutigen Bedürfnisse ausgerichteten Ausstellungskonzept nicht mehr. Umfassende Standortabklärungen ergaben, dass eine Erweiterung nur am jetzigen Standort möglich und sinnvoll ist. Für die bauliche Umsetzung der Erweiterungsbedürfnisse wurde ein Architekturwettbewerb durchgeführt. Das Projekt, das von der Jury ausgewählt und zur Ausführung empfohlen worden ist, beansprucht bezüglich des Bereichs für den Neubau die kantonale Freihaltezone (BDV Nr. 97/1993 vom 19. Januar 1993). Für die Realisierung des Erweiterungsbaus ist deshalb ein Gestaltungsplan erforderlich. Das Landesmuseum ist im kantonalen Richtplan (Teilrichtplan für öffentliche Bauten und Anlagen) enthalten. Gemäss § 84 Abs. 2 PBG setzt die Baudirektion Gestaltungspläne fest für Bauten und Anlagen, welche im kantonalen oder in einem regionalen Richtplan enthalten sind.

Der Gestaltungsplan baut auf dem weiterentwickelten Wettbewerbsprojekt auf. Er schafft den Rahmen für die Verwirklichung des Projekts, belässt aber für das definitive Projekt einen angemessenen Projektierungsspielraum im Sinne von § 83 Abs. 2 PBG. Die Weiterentwicklung basiert unter anderem auf Gutachten der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege EDK vom 11. Juni 2003, der kantonalen Denkmalpflegekommission vom 22. August 2003 und der kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission vom 26. August 2003.

Die Stadt Zürich nahm im Rahmen der Anhörung nach § 7 PBG mit Schreiben des Amtes für Städtebau der Stadt Zürich vom 19. September 2003 und vom 6. September 2004 Stellung. Die städtische Fachstelle wies darauf hin, dass für die Stadt die Erweiterung des Landesmuseums wichtig ist. Sie ist erklärtes Legislaturziel des Stadtrates. Die Erweiterung

wird von der Stadt auch als Aufwertung des Standortes erachtet. Im Übrigen brachte das Amt für Städtebau verschiedene inhaltliche und redaktionelle Anliegen an, welche in der nun vorliegenden Fassung des Gestaltungsplans weitgehend berücksichtigt werden konnten.

B. Öffentliche Auflage, nicht berücksichtigte Einwendungen

Die öffentliche Auflage des Gestaltungsplans erfolgte in der Zeit vom 9. Juli 2004 bis zum 6. September 2004. Während der Auflagefrist gingen vierzehn Einwendungen ein. Verschiedene Einwendungen konnten ganz oder teilweise berücksichtigt werden, indem der Plan und die Vorschriften geändert worden sind. Zu den nicht berücksichtigten Einwendungen wird im Folgenden im Sinne von § 7 Abs. 3 PBG wie folgt Stellung genommen:

1. Standortfrage / Interessenabwägung

Verschiedene Einwendungen lehnen den Gestaltungsplan als Ganzes ab. Die ablehnende Haltung wird damit begründet, dass die Museumsgebäude unter Einschluss des Kunstgewerbeflügels ein nationales und kantonales Schutzobjekt seien und der Gestaltungsplan zu stark in dieses Schutzobjekt eingreife. Analoge Argumente richten sich auch gegen die Beanspruchung des Platzspitzparks.

Das Landesmuseum als öffentliche Institution leidet seit langem an Platznot. Eine Erweiterung am bestehenden Standort ist für das Museum aus den nachstehenden Gründen mit Abstand die beste Lösung. Beim Entscheid über die Zulässigkeit von Veränderungen eines Schutzobjektes ist eine Interessenabwägung vorzunehmen (Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz NHG, § 204 Abs. 1 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes PBG). Das Landesmuseum wurde bereits mit dem Bundesgesetz über die Errichtung eines schweizerischen Landesmuseums vom 27. Juni 1890 zu einer Bundesaufgabe. Auf kantonaler Ebene wurde es in den Richtplan „öffentliche Bauten und Anlagen“ aufgenommen. Das öffentliche Interesse an diesem Museum ist damit dokumentiert. Bedürfnisabklärungen von 1998 haben einen Erweiterungsbedarf von über 7000 m² ergeben. Die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (EKD) anerkennt in ihrem Gutachten vom 11. Juni 2003, dass das Landesmuseum den Anforderungen an ein modernes und publikumswirksames Nationalmuseum entsprechen soll und es zu diesem Zweck eine grössere Ausstellungsfläche sowie eine modernere technische Infrastruktur benötigt. Die kantonale Denkmalpflegekommission billigt dem Erweiterungsbau am heutigen Standort in ihrem Gutachten vom 22. August 2003 ebenfalls ein öffentliches Interesse zu, dem sich das öffentliche Interesse an einer integralen Erhaltung von Landesmuseum und Platzspitzanlage unterzuordnen habe.

Verschiedene Einwander verlangen, dass die Erweiterung des Landesmuseums an einem anderen Ort durchgeführt werde. Vorgeschlagen werden der Carparkplatz zwischen Sihlquai, Limmat- und Ausstellungsstrasse, die Kaserne (Kasernenstrasse 49) und das Globusprovisorium (Bahnhofbrücke 1).

- a) Vorab sei festgehalten, dass sich keines dieser Grundstücke im Eigentum des Bundes befindet und dass sich eine Beanspruchung dieser Standorte ohne die Zustimmung des Kantons (Kaserne) oder der Stadt (Carparkplatz und Globusprovisorium) nicht durchführen liesse. Vor allem aber sind die vorgeschlagenen Teilverlegungen allesamt unzweckmässig. Der Standort mit kurzer Fussgängerdistanz vom und zum Hauptbahnhof ist für das Museum im Hinblick auf den gesamtschweizerischen Besucherkreis optimal. Er wird hier der Bedeutung einer publikumsbezogenen und im öffentlichen Interesse liegenden nationalen Einrichtung am besten gerecht. Dies gilt nicht nur für das bisherige Museum, sondern auch für die Erweiterung.

Bei einer Erweiterung am bisherigen Standort kann den Ausstellungen ein räumliches Gesamtkonzept zugrunde gelegt werden, welches den Besuchern einen attraktiven Rundgang durch alle Ausstellungsräumlichkeiten ermöglicht. Bei einer Aufteilung auf verschiedene Standorte geht dieser Vorteil verloren. Eine Aufteilung auf verschiedene Standorte erschwert nicht nur den Museumsbetrieb, sondern hat auch grosse infrastrukturelle Nachteile. Sie führt zu einem grösseren Personal- und Raumbedarf, was sich erheblich auf die Betriebskosten auswirkt. Wird die Erweiterung an einem anderen Standort in der Form eines attraktiven Neubaus realisiert, entsteht eine Konkurrenz zum bisherigen Museum, das an Attraktivität verlieren und in ein Schattendasein verdrängt werden kann.

- b) Der Carparkplatz liegt gemäss kantonalem Verkehrsplan im Bereich der geplanten Verbindung des Milchbucktunnels mit der Sihltief- bzw. Sihlhochstrasse und des Anschlusses Sihlquai. Für diese Verkehrsbauten existiert ein Vorprojekt, aber noch kein ausführungsfähiges Projekt. Im Bereich des Carparkplatzes wird es gesichert durch eine kantonale Baulinie, die den Carparkplatz diagonal durchzieht und ungefähr ein Drittel dieses Platzes mit einem Bauverbot belegt. Der Platz wird von unter- und oberirdischen Verkehrsbauten, aber auch als Bauinstallationsplatz beansprucht werden. Eine verlässliche Projektierung für das Landesmuseum ist hier zurzeit und auch längerfristig nicht möglich. Zudem ist der Carparkplatz mit einem Wohnanteil von 40% belegt. Ob dem Landesmuseum nach Beseitigung der planerischen Ungewissheiten auf dem Carparkplatz genügend Fläche zur Verfügung gestellt werden könnte,

ist zumindest offen. Hinzu kommt, dass ein erhebliches Interesse daran besteht, den Platz weiterhin den Carunternehmen zur Verfügung zu halten. Alternative Standorte für den Carparkplatz werden zwar geprüft; eine definitive Lösung ist aber noch nicht in Sicht.

- c) Bei einer Teilverlegung des Museums in die Kaserne ergäbe sich zwischen bisherigem und neuem Standort eine Fussgängerdistanz zwischen 800 und 900 m, was für die Museumsbesucher nicht attraktiv ist. Zudem stammen die Besucher des Landesmuseums aus den verschiedensten Orten der Schweiz. Sie sind häufig ortsunkundig, was sich bei einer Aufteilung des Standorts erschwerend auswirkt. Der unproduktive Zeitaufwand für den Museumsbesuch steigt an, was sich negativ auf die Besucherzahlen auswirkt. Sodann ist die Kaserne – gleich wie das Landesmuseum – ein (inventarisiertes) Denkmalschutzobjekt. Die für den Museumsbetrieb erforderlichen baulichen Veränderungen würden hier auf ähnliche – wenn nicht noch grössere – Schwierigkeiten stossen wie im Kunstgewerbeflügel des Landesmuseums. Die denkmalpflegerischen Probleme würden mit anderen Worten nicht gelöst, sondern lediglich verlagert. Zudem ist die Nutzung des Kasernenareals politisch umstritten, was eine Teilverlegung auf dieses Areal zusätzlich belasten würde.
- d) Beim Globusprovisorium sind bereits Stimmen laut geworden, welche die Erhaltung dieser (von Karl Egender projektierten) Baute fordern (so der Stadtzürcher Heimatschutz, vgl. Tages-Anzeiger vom 22.1.2004). Bei einem Abbruch wäre hier ebenfalls Opposition zu erwarten. Das bestehende Gebäude indessen eignet sich nicht für eine Teilverlegung des Landesmuseums. Die Flächen sind zu klein. Zudem sind die Raumhöhen für den Museumsbetrieb ungenügend. Bei einer räumlichen Anpassung müsste die Geschossdecke zwischen Erd- und Obergeschoss entfernt werden, was den Verlust von mehr als einem Drittel der Geschossfläche zur Folge hätte. Ein Neubau, der dem Flächenbedarf des Landesmuseums genügen soll, müsste von erheblicher Grösse sein; dies an einem Standort, der im Hinblick auf Stadtbild und Flusslandschaft empfindlich ist. Entsprechende Widerstände wären absehbar. In diesem Sinn würden auch bei der Wahl des Standortes Globusprovisorium die Schwierigkeiten nicht beseitigt, sondern verlagert.

2. Interessenabwägung beim Park

Unbestritten ist, dass die Platzspitzanlage ein schutzwürdiges Objekt ist. Soll aber die Erweiterung des Museums am bisherigen Standort realisiert werden, wofür überzeugende Gründe sprechen, ist die Beanspruchung eines Teils der Parkfläche unabdingbar. Die der

Freihaltezone zugewiesene städtische Platzspitzparzelle Kat.-Nr. AA1742 misst 33'218 m². Von der Landesmuseumsparzelle Kat.-Nr. AA1741 befinden sich rund 3'200 m² in der Freihaltezone. Die Gesamtfläche in der Freihaltezone beträgt rund 36'420 m². Sie wird vom Projekt, das dem Gestaltungsplan zugrunde liegt mit rund 3'150 m² (knapp 9%) und von den zugehörigen Mantellinien mit rund 4'500 m² (rund 12%) beansprucht. Wird der bisher in der Bauzone gelegene Sihlplatz mit seinen rund 3'500 m² zur Freifläche hinzugerechnet, sinken die Prozentzahlen auf 8 bzw. 11%. Die Beanspruchung der Freihaltezone durch den Neubau wird demnach insoweit ausgeglichen, als die in der Bauzone gelegene Fläche zwischen Sihl und Altbau nicht überbaut wird.

Der Platzspitzpark ist eine Anlage, die im Lauf ihrer Geschichte immer wieder verändert und den jeweiligen Bedürfnissen von Stadt und Bevölkerung angepasst worden ist. Eine Neuinterpretation der Schnittstelle zwischen Gebäulichkeiten und Park setzt diese Entwicklung fort. Wie die Kantonale Natur- und Heimatschutzkommission in ihrem Gutachten vom 26. August 2003 zutreffend feststellt, liegt das Einfrieren von einmal erreichten Zuständen nur in Ausnahmefällen im Sinn einer nachhaltigen (städtebaulichen) Entwicklung. Soll das öffentliche Interesse an der Erweiterung des Museums am vorgegebenen Standort realisiert werden, muss in einem Abwägungsprozess, der auch der Vergangenheit Respekt zollt, eine Lösung gesucht werden, die in die Zukunft weist.

Die Umgebungsvorschriften des Gestaltungsplans (Art. 9 ff GPV) zeigen, dass dem Dialog zwischen Erweiterungsbau und Parkanlage grosse Bedeutung zugemessen wurde. Sodann wurden der Gestaltungsplan und das dem Plan zugrunde gelegte Projekt im Interesse dieser Anlage mehrmals modifiziert. Der westliche Flügel des Neubaus bzw. die entsprechende Mantellinie wurde so abgedreht, dass die Freihaltezone weniger beansprucht wird und die markante Buchengruppe neben der Sihl erhalten werden kann. Eine weitere Korrektur der Mantellinie ermöglicht die Erhaltung auch des zweiten Ginkgobaums hinter dem Hauptbau. Auf der Parkseite wurde auf Aussenraumnutzungen und besondere Gebäude verzichtet und der Gestaltungsplanperimeter wesentlich verkleinert.

Im Gutachten der kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission (S. 7) wird zu Recht darauf hingewiesen, dass der bestehende Übergang zwischen Hauptgebäude und Platzspitzpark nicht die beste der möglichen Lösungen darstellt. Das Eisengitter, welches den Hof des Landesmuseums abschliesst, und die bemerkenswerten Ginkgobäume haben eine trennende Wirkung. Die Gestaltung des Platzes mit den beiden Wasserbecken ist auf das Hauptgebäude bezogen. Der Bezug zu den typischen Gestaltungselementen der Parkanlage ist undeutlich. Als Übergang zum Platzspitzpark überzeugt der Platz mit den Wasser-

becken nur wenig. Im Vergleich zu dieser Umgebungsgestaltung, die dem Park gegenüber eher abweisend ist, reagiert der Neubau mit seiner freien Form besser auf die Vielfalt der Parkelemente. Der Zutritt vom Museumshof zum Park erfolgt neu in mehreren Schritten über den kleineren Gartenhof (im Gestaltungsplan mit "gestalteter Freiraum" bezeichnet) und im Projekt, das dem Gestaltungsplan zugrunde liegt, über einen grosszügigen Durchgang durch den Erweiterungsbau, wo die Sicht auf den Park mit seiner ganzen Raumentiefe geöffnet wird. Dies ist eine bessere Lösung.

Zusammenfassend kann zur Interessenabwägung festgehalten werden, dass beim Landesmuseum nicht nur der Denkmalschutz von einem öffentlichen Interesse getragen ist, sondern dass das ebenso bedeutsame öffentliche Interesse an einen funktionsfähigen und den heutigen Ansprüchen genügenden Museumsbetrieb einbezogen werden muss. Bei den schutzwürdigen Gebäuden wurde der Ausgleich darin gefunden, dass der Hauptbau in seiner Substanz vom Erweiterungsbau (abgesehen von den Anschlussbereichen) nicht angetastet wird. Der Kunstgewerbeflügel, der nach den früheren Vorstellungen abgebrochen werden sollte, wird erhalten und mit seinen wichtigen Teilen in den Neubau integriert. Beim Park lässt sich zwar eine flächenmässige Beanspruchung nicht vermeiden, nachdem die Erweiterung im Interesse eines sinnvollen Museumsbetriebs am bisherigen Standort durchgeführt werden muss: der Erweiterungsbau bringt aber mit seiner freien Form und dem neuen Zutritt vom Museumshof zum Park für die Schnittstelle Museum - Park eine bessere Lösung als bisher.

3. Denkmalschutz / Höhe des Mantelbereichs C

Eine Einwendung bezieht sich auf Einzelfragen des Gestaltungsplans. Unter anderem verlangt sie, dass der Kunstgewerbeflügel weitestgehend erhalten wird.

Art. 6 lit. b der Gestaltungsplanvorschriften (GPV) verlangt die Erhaltung *der wichtigen Teile* des Kunstgewerbeflügels in ihrer Substanz und deren Integration in den neuen Limmatflügel; zudem präzisiert er, wo Veränderungen insbesondere möglich seien (Gelenkbau, Anschlussbereiche, innere Raumstruktur). Mit der weitestgehenden Erhaltung würde das Substanzerhaltungsgebot in einer Weise verschärft, die den Bedürfnissen des Museums nicht mehr gerecht würde. Betrieblich vernünftige Lösungen an den Schnittstellen von Alt und Neu sowie im Innern des Kunstgewerbeflügels würden damit gefährdet. Die Formulierung von Art. 6 lit. b GPV öffnet in dieser Beziehung dem Baubewilligungsverfahren einen gewissen Spielraum, gestattet es aber der Baubehörde unter Einschluss der kantonalen Denkmalpflege, die projektierten Änderungen kritisch zu überprüfen. Die bisherige Formulierung verdient den Vorzug. Die Einwendung wird abgelehnt.

Weiter wird eine Reduktion der Gebäudehöhe im Mantelbereich C auf 25 m beantragt. Bisher liess der Mantelbereich C eine Gebäudehöhe von 40 m und damit einen erheblichen Projektierungsspielraum zu. Diese Lösung wurde gewählt, weil das Landesmuseum im Bereich des Kunstgewerbeflügels ursprünglich anstelle des Altbaues einen Neubau mit mehr Nutzfläche vorsah und mit der Erhaltung des Kunstgewerbeflügels einen Kompromiss eingegangen ist; der Mantelbereich C soll eine Kompensation ermöglichen und Gelegenheit schaffen, vor dem Kunstgewerbeflügel ein neues städtebauliches Zeichen zu setzen.

Aufgrund der Einwendung wird im Mantelbereich C die zulässige Gebäudehöhe (§ 280 PBG) auf 32 m reduziert. Die reduzierte Gebäudehöhe übersteigt die Firsthöhe des Kunstgewerbeflügels noch um 6 m. Dachformen und Dachaufbauten sind bis auf eine Höhe von 35 m gestattet. Der bestehende Turm beim Eingang zum Hauptgebäude mit einer Gesimshöhe von rund 41 m, einer Firsthöhe von rund 51 m und einer Glockenturmhöhe von rund 66 m wird damit nicht negativ konkurrenziert.

Die Einwendung beantragt ferner eine Verengung des Mantelbereichs zwischen den bisherigen Punkten M27 und M31, eine Verschiebung des Punktes M23 nach Norden und eine Verengung zwischen den Punkten M8 und M14.

Im Zusammenhang mit der Modifikation des Westflügels des Erweiterungsbaus (Abdrehung nach Süden) wurde der Gestaltungsspielraum wesentlich reduziert, zwischen den bisherigen Punkten M27 und M31 auf 1 m bis 4 m. Bei einer weiteren Reduktion wird der von § 83 Abs. 2 PBG verlangte Gestaltungsspielraum zu stark eingeengt. Der bisherige Punkt M23 befindet sich gegenüber dem Punkt M5, wo zum Schutz des zweiten Ginkgo-baums die Mantellinie um ca. 5 m zurückgenommen wird. Bei einer Verschiebung des Punktes M23 nach Norden ginge der Projektierungsspielraum praktisch verloren. Beachtung verdient in diesem Zusammenhang, dass im Projekt zum Gestaltungsplan auch in der modifizierten Form zwischen den bisherigen Punkten M21 und M23 im Bereich des Sockel- und des Erdgeschosses ein offener Durchgang zum Park vorgesehen ist. Damit wird die Möglichkeit einer grosszügigen Lösung dokumentiert.

Zwischen den bisherigen Punkten M10 und M14 wird die Mantellinie teilweise zurückgenommen. Insofern wird der Einwendung teilweise entsprochen.

4. Übergang über die Sihl / Rekonstruktion von Nebenbauten und Parkelementen

Eine Einwendung beantragt eine Ergänzung des Gestaltungsplans in dem Sinn, dass eine gedeckte Hochbrücke vom Museum weg über die Sihl geführt werden kann.

Der Gestaltungsplan sieht einen "Anschlussbereich für Steg" vor, ab dem das Gestaltungsplangebiet mit einem Fussgängersteg über die Sihl mit dem Sihlquai verbunden werden kann (vgl. Art. 13 Abs. 2 GPV und Plan). Insoweit ist das Anliegen bereits erfüllt. Im Übrigen ist der Fussgängersteg nicht Thema des Gestaltungsplans. Es besteht auch keine Veranlassung, die Form einer gedeckten Hochbrücke verbindlich vorzuschreiben. Die Brückenverbindung muss sich einwandfrei in den Sihlraum einpassen. Ob diese Anforderung durch eine "gedeckte Hochbrücke" erfüllt werden kann, erscheint fraglich und kann definitiv erst beurteilt werden, wenn ein entsprechendes Projekt vorliegt. Zu einer Änderung des Gestaltungsplans besteht in dieser Beziehung kein Anlass.

Beantragt wird sodann, das Kiosk- und Wirtschaftsgebäude bei der Landestelle der Limmatschiffahrt als Schutzobjekt zu bezeichnen. Dieses Gebäude wird indessen vom Landesmuseum nicht beansprucht. Es besteht deshalb kein Anlass, über dessen Schutzwürdigkeit im Gestaltungsplan eine Aussage zu machen. Die Schutzwürdigkeit dieses Gebäudes kann im Zusammenhang mit einem allfälligen Baubewilligungsverfahren geprüft werden.

Die Einwendung verlangt ferner die Rekonstruktion des ehemaligen Eingangsportals zwischen dem Kiosk-/Wirtschaftsgebäude und dem Kunstgewerbeflügel. Abgesehen davon, dass Rekonstruktionen dieser Art denkmalpflegerisch problematisch sind, hätte die Rekonstruktion höchstens einen Sinn, wenn der Gestaltungsplan aufgehoben würde und die bestehende Anlage unverändert erhalten bliebe, was nicht beabsichtigt ist.

Die beantragte Wiederherstellung der Parkpartie im Bereich des Sihlplatzes zwischen Sihl und Westflügel des Hauptbaus wäre nur möglich bei einem ersatzlosen Abbruch des heutigen Notzugangs zum Bahnhof Museumstrasse. Ein Notzugang muss indessen bleiben, damit die hinreichende Zufahrt für die Rettungsdienste im Notfall gewährleistet ist und der Zugang im Katastrophenfall als Fluchtweg benutzt werden kann. Der Zugang kann jedoch optimiert werden, was im Rahmen des Gestaltungsplans auch vorgesehen ist. Zudem muss auf dem Sihlplatz der Anschluss an die geplante unterirdische Passage Gessnerallee bzw. die Verbindung dieser Passage mit der Platzspitzanlage und dem allfälligen Sihlsteg möglich bleiben (vgl. Art. 13 Abs. 4 GPV).

Die beantragte Rekonstruktion der Gestaltungselemente und Parkabschlüsse längs der Museumstrasse (u.a. der früheren Baumallee beidseits der Museumstrasse und des Gittertors beim Eingang zum Museumsplatz) kommt schon deshalb nicht in Frage, weil die Verkehrsbedürfnisse und der Abgang zum Bahnhof Museumstrasse dies nicht mehr zulassen.

Die Einwendung ist deshalb abzulehnen.

5. Verlegung der Kabelrohranlage der Swisscom/Fixnet

Eine Einwendung zielt darauf, das Interesse der Swisscom an ihrer im Platzspitz verlegten Kabelrohranlage zu wahren und allfällige Verlegungskosten der Bauherrschaft des Landesmuseums zu überbinden. Eine Übernahme der Verlegungskosten wurde indessen durch die Bauherrschaft bereits zugesichert; diese hält sich nach wie vor an diese Zusicherung. Im Übrigen versteht es sich, dass die erforderlichen Leitungsverlegungen unter grösstmöglicher Schonung der Rohranlage in Absprache mit der Swisscom erfolgen müssen. Eine ausdrückliche Verankerung dieses unbestrittenen Grundsatzes im Gestaltungsplan ist nicht erforderlich.

6. Schutzanliegen – planungsrechtliche Grundlagen

Eine Einwendung verlangt einen Verzicht auf den Gestaltungsplan. Neben verschiedenen rechtlichen werden vor allem denkmalpflegerische Argumente geltend gemacht. Wie sich aus den Erläuterungen zum Gestaltungsplan ergibt, bestreitet die Bauherrschaft die Schutzwürdigkeit von Museums- und die Platzspitzanlage nicht. Zur Auffassung, die Eingriffe in die Gebäude und in den Park seien nicht akzeptabel und die Erweiterung könne an einem anderen Standort realisiert werden, kann auf die vorstehenden Erwägungen verwiesen werden.

Ergänzend sei bemerkt, dass die Bezugnahme des Einwenders auf die EKD-Gutachten von 1994 und 1997 und auf das Gutachten der Denkmalpflegekommission des Kantons Zürich von 1997 am aktuellen Stand vorbeigeht. In ihrem Gutachten vom 11. Juni 2003 zum Gestaltungsplan hält die EKD fest: "Die Kommission unterstützt ausdrücklich die Entscheidung, das Schweizerische Landesmuseum am bisherigen Standort zu erweitern" (Gutachten S. 4 Ziff. 5). In ihren abschliessenden Empfehlungen bemerkt sie, dass sie das Projekt in seiner Grundhaltung und in der architektonischen Ausformulierung unterstütze. Die heutige Einschätzung der Interessenlage durch die Kantonale Denkmalpflegekommission wurde bereits vorn erwähnt. Danach wird einem Erweiterungsbau am heutigen Standort ein öffentliches Interesse zugemessen, dem sich das öffentliche Interesse an einer integralen Erhaltung von Landesmuseum und Platzspitzanlage unterzuordnen hat.

Zu den übrigen Rügen ist folgendes festzustellen. Die Einwendung verweist auf den kantonalen Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen, in dem das Landesmuseum aufgeführt ist. Eine Erweiterung des Landesmuseums sei nicht notwendig, nachdem die Liste der öffentlichen Bauten und Anlagen im Festsetzungsbeschluss des Kantonsrates vom 31. Januar 1995 keine entsprechende Aussage enthalte. Eine solche Interpretation ist indessen im Ansatz verfehlt. Der Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen ist ein Standortplan, der für

die bestehenden und die künftig notwendigen öffentlichen Bauten und Anlagen den Standort sichern will (vgl. Beschluss des Kantonsrats S. 154). Ein vernünftiger Standortplan muss auch Entwicklungsmöglichkeiten offen halten und darf die bestehenden Einrichtungen nicht einfrieren. Die gegenteilige Auffassung der Einwender würde zu einer weitgehenden Blockade der bestehenden öffentlichen Einrichtungen führen, nachdem die Liste des Kantonsratsbeschlusses bei der weit überwiegenden Zahl der bestehenden Bauten keine Bemerkungen enthält. Die Verpflichtung zu einem "Denkmalschutz" dieser Art wäre nicht zukunftsgerichtet; sie müsste sich – falls sie tatsächlich beabsichtigt wäre – deutlich aus dem Festsetzungsbeschluss des Kantonsrats ergeben.

Zur angeblichen Verletzung des regionalen Richtplans sei bemerkt, dass auch beim Besonderen Erholungsgebiet, dem der Platzspitz zugewiesen ist, die Grenzziehungen unscharf sind und einen Anordnungsspielraum belassen. Im Fall des Landesmuseums darf der Anordnungsspielraum nicht kleinlich gehandhabt werden, nachdem das Museum als entwicklungsfähige Institution im kantonalen Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen aufgeführt ist.

Ein Verstoss gegen die bisherige Freihaltezone der allgemeinen Bau- und Zonenordnung ist nicht auszumachen, nachdem dieses Regime durch den Gestaltungsplan geändert werden soll. Diese Änderung verletzt auch keine demokratischen Spielregeln, nachdem die Freihaltezone Platzspitz nicht vom Zürcher Gemeinderat, sondern von der Baudirektion festgesetzt worden ist.

Auch kollidiert der Gestaltungsplan nicht mit dem Grundsatz der Planbeständigkeit. Abgesehen davon, dass die Freihaltezone vor bald 12 Jahren festgesetzt wurde und damit auch unter dem Titel der Planbeständigkeit einer Änderung zugänglich ist, schützt dieser Grundsatz den betroffenen Grundeigentümer. Der Gestaltungsplan für das Landesmuseum wurde indessen von der Grundeigentümerin des Museums beantragt. Die Festsetzung erfolgt mit dem Einverständnis der Stadt Zürich als Eigentümerin des Platzspitzparks.

Die Auffassung des Einwenders, wonach bei einer Unterstellung des Hauptgebäudes unter die Profilerhaltung dieses Gebäude abgebrochen und ersetzt werden könnte, ist in diesem Zusammenhang unerheblich. Der Gestaltungsplan ist ein planungsrechtlicher Erlass. Solche Erlasse befassen sich grundsätzlich nicht mit der Substanzerhaltung; über diese wird in einem separaten Unterschutzstellungsverfahren entschieden. Der Gestaltungsplan Schweizerisches Landesmuseum macht ausnahmsweise beim Kunstgewerbeflügel Aussagen über die Substanzerhaltung, weil hier die Frage der Veränderungsmöglichkeiten ein

zentrales Thema ist. Beim Hauptgebäude hingegen ist die Erhaltungswürdigkeit – abgesehen von den Anschlussbereichen Alt-/Neubau – unbestritten; insofern besteht im Gestaltungsplan kein Regelungsbedarf. Soweit sich der Gestaltungsplan nicht zur Substanzerhaltung äussert, ändert sich nichts am rechtlichen Status der inventarisierten Gebäude. Ein Abbruch des Hauptgebäudes könnte somit nur erfolgen, wenn dieses in einem zusätzlichen Verfahren aus dem Inventar entlassen würde.

Art. 14 GPV schliesst auf der Parkseite des Erweiterungsbaus besondere Gebäude ausdrücklich aus. Lagerräume, Gartenhäuser und ähnliche Bauten können dort entgegen den Befürchtungen des Einwenders nicht erstellt werden.

Der Mantelbereich A an der Sihl wird entsprechend der Einwendung auf den Gewässerabstand gemäss § 21 des Wasserwirtschaftsgesetzes zurückgenommen.

Der Einwender beanstandet weiter die Eingriffe in den Park. Es kann in diesem Zusammenhang auf die vorstehende Interessenabwägung beim Park und auf Folgendes hingewiesen werden. Abgesehen davon, dass im Zuge des Einwendungsverfahrens der parkseitige Perimeter des Gestaltungsplans um nahezu 6'000 m² verkleinert wurde, ist zu beachten, dass in Art. 9 Abs. 2 der Gestaltungsplanvorschriften für Veränderungen im Park die Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz ausdrücklich vorbehalten werden. Hinzu kommt, dass der im Gestaltungsplanperimeter verbleibende Parkteil nördlich des Erweiterungsbaus nicht bei der Festsetzung des Gestaltungsplans aus dem Inventar entlassen wird. Definitiv entschieden wird über dessen Schutzzumfang erst im Zusammenhang mit der Baubewilligung. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass an der Sihlseite auch die zwei Platanen auf dem Sihlplatz in die Umgebungsgestaltung aufzunehmen sind (Art. 9 Abs. 1 lit. b GPV), dass eine Zurücknahme der nördlichen Mantellinie des Erweiterungsbaus die Erhaltung beider Ginkgobäume gestattet und dass die Mantelbereiche nicht 20% der Freihaltezone beanspruchen (vgl. vorn Ziff. 2).

7. Veloabstellplätze

Eine Einwendung wünscht Veloabstellplätze auch auf dem Museumsplatz. Dieser Platz hat indessen eine repräsentative Funktion und darf nicht übermöbliert werden. Die Nähe zum Haupteingang ist insbesondere auch bei jenen Veloabstellplätzen gegeben, die im östlichen Anlieferungsbereich erstellt werden können (vgl. Art. 12 Abs. 3 GPV). Mit einer guten Signalisation kann erreicht werden, dass diese Plätze leicht auffindbar sind.

Gedekte Veloabstellplätze, wie sie beantragt werden, werden vom Gestaltungsplan nicht ausgeschlossen. Art. 14 GPV gestattet besondere Gebäude im Sinne von § 273 PBG auch

in den Veloabstellbereichen der westlichen und der östlichen Anlieferung (Art. 12 Abs. 3 GPV).

Der Gestaltungsplan verlangt in Art. 17 Abs. 3 GPV mindestens 70 Veloabstellplätze. Der Ansatz der Einwender von mindestens einem Abstellplatz pro 100 m² Ausstellungsfläche würde (wenn die bestehende Ausstellungsfläche miteinbezogen wird) zu einer höheren Zahl führen. Zu einer verpflichtenden Erhöhung in diesem Sinn besteht indessen kein Anlass. Die Besucher des Landesmuseums kommen aus der ganzen Schweiz. Die mit dem Velo Anreisenden werden mit grosser Wahrscheinlichkeit in der Minderzahl sein. Bei dieser Ausgangslage wäre eine Verpflichtung zu mehr als 70 Abstellplätzen unverhältnismässig. Nicht ausgeschlossen ist aber, dass die Bauherrschaft die Zahl der Veloabstellplätze freiwillig erhöht, wenn ein grösserer Bedarf entstehen sollte; nach oben ist diese Zahl (unter dem Vorbehalt Einordnung) nicht begrenzt.

Die Reservation eines Teils der 70 vorgeschriebenen Abstellplätze für die Angestellten ist nicht ausgeschlossen. Ob die Angestelltenplätze in einem abschliessbaren Raum untergebracht werden sollen, kann und soll im Zusammenhang mit der Baueingabe entschieden werden.

8. Erhaltung von Bäumen

Auf Wunsch der kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission wurde der Westflügel des Erweiterungsbaus so nach Süden abgedreht, dass die Buchengruppe erhalten werden kann. Eine zusätzliche Erhaltung der Eiche würde eine wesentliche Verkürzung des neuen Westflügels bedingen. Eine solche Zusatzaufgabe wäre unverhältnismässig.

9. Unterirdische Museumserweiterung

Eine Einwendung schlägt im Wesentlichen eine unterirdische Museumserweiterung vor. Eine solche muss hauptsächlich aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden: Eine unterirdische Anlage unter dem bestehenden Hauptbau und dem Kunstgewerbeflügel wäre schon aus statischen Gründen höchst bedenklich. Insbesondere das Hauptgebäude, welches bereits heute mit statischen Problemen behaftet ist, würde durch die unterirdische Baustelle und die entsprechende Grundwasserabsenkung in hohem Mass gefährdet. Eine (grossflächige) unterirdische Bebauung der Parkanlage würde voraussetzen, dass der Park weitgehend abgeräumt wird. Sodann wäre ein unterirdisches Museum im Grundwasserbereich ohne oberirdische Auftriebskompensation kaum machbar, ganz abgesehen davon, dass auch das Gewässerschutzgesetz und Gründe des Kulturgüterschutzes gegen ein unterirdisches Museum sprechen. Hinzu kommt, dass bei einem unterirdischen Museum die Besucherfreundlichkeit wesentlich geringer ist als bei einem oberirdischen.

3. Zusammenfassung

Die Vorlage ist in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Bauten und Logistik und im Einvernehmen mit der Stadt Zürich und den betroffenen kantonalen Fachstellen erarbeitet worden. Sie erfüllt die gesetzlichen Vorschriften gemäss § 84 Abs. 2 PBG und enthält die gesetzlich erforderlichen Angaben. Der Festsetzung des Gestaltungsplans steht nichts entgegen.

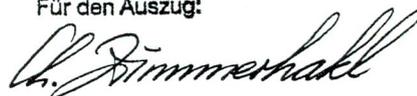
In einem separaten Verfahren, jedoch sachlich und zeitlich koordiniert, ist durch die städtische Behörde über die Entlassung eines Teils des Parks aus dem Schutzinventar zu entscheiden. Die denkmalpflegerischen Gesichtspunkte in Bezug auf den zu erhaltenden Kunstgewerbeflügel sind in den Grundzügen in Art. 6 GPV geregelt und werden im Übrigen anlässlich des Baubewilligungsverfahrens durch die Baudirektion entschieden.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Der kantonale Gestaltungsplan Schweizerisches Landesmuseum Zürich gemäss Plan Mst. 1: 1000 und dazugehörigen Vorschriften, datiert vom November 2004, wird festgesetzt.
- II. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- III. Die Vorlage steht ab Datum der Publikation während den ordentlichen Bürozeiten im Amt für Städtebau der Stadt Zürich, Amtshaus IV, Lindenhofstrasse 19, 8090 Zürich, sowie beim Amt für Raumordnung und Vermessung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich (4. Stock, Anmeldung Büro 437) zur Einsichtnahme offen.
- IV. Dispositiv Ziffern I, II und III werden gemäss § 6 PBG durch die Baudirektion öffentlich bekannt gemacht.
- V. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich (unter Beilage von vier Gestaltungsplänen), an das Bundesamt für Bauten und Logistik, Projektmanagement, Holzikofenweg 36, 3003 Bern (unter Beilage von drei Gestaltungsplänen), die Kanzlei der Baurekurskommissionen (unter Beilage eines Gestaltungsplans), sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Gestaltungsplänen).

Zürich, den 19. November 2004
042201/Obl/Zst

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**
Für den Auszug:

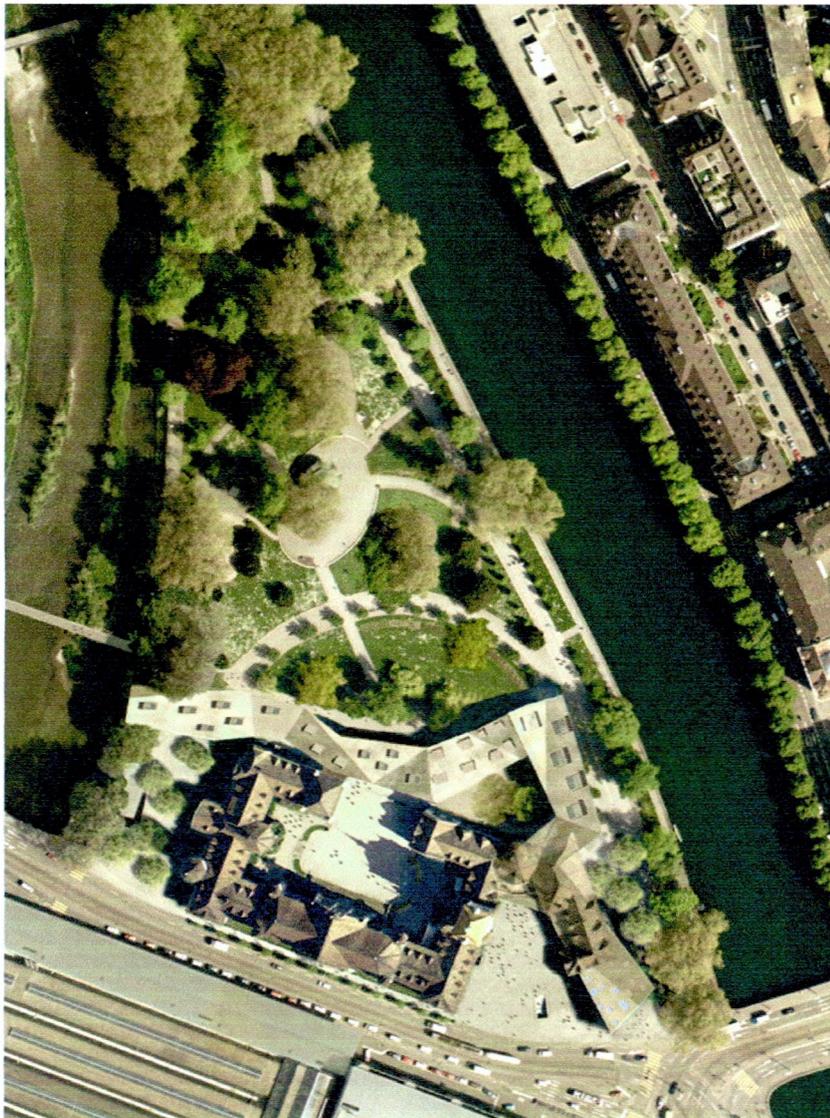


KANTON ZÜRICH

KANTONALER GESTALTUNGSPLAN

SCHWEIZERISCHES LANDESMUSEUM ZÜRICH

VORSCHRIFTEN UND PLAN, NOVEMBER 2004



KANTON ZÜRICH

KANTONALER GESTALTUNGSPLAN
SCHWEIZERISCHES LANDESMUSEUM ZÜRICH
MIT BESTIMMUNGEN ÜBER DIE SCHUTZWÜRDIGKEIT

VORSCHRIFTEN

Verfügung der kantonalen Baudirektion Nr. *1212/04* vom *19. Nov. 2004*

Für die Baudirektion:

H. Zimmerhald

I. **Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1 *Geltungsbereich und Zweck*

¹ Für das Grundstück Kat.-Nr. AA1741 (Landesmuseum) und für Teile der Grundstücke Kat.-Nr. AA1742 (Platzspitz) sowie AA8044 und AA8045 (Strassengebiet der Museumstrasse) gilt ein kantonaler Gestaltungsplan im Sinn von § 84 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes (PBG).

² Der Gestaltungsplan bezweckt, für das Schweizerische Landesmuseum mit seinen schutzwürdigen Bauten in einem schutzwürdigen Umfeld (Platzspitzanlage) einen baurechtlichen Rahmen zu schaffen, der in sorgfältiger Abwägung mit den Schutzanliegen die notwendige räumliche Entwicklung des Museums gewährleistet und eine sorgfältige Abwägung des Erhaltungs- und des Erweiterungsinteresses gestattet.

³ Der Gestaltungsplan setzt sich zusammen aus den nachstehenden Vorschriften sowie dem Plan im Massstab 1 : 1000.

Art. 2 *Geltendes Recht*

¹ Im Perimeter gelten die Gestaltungsplanvorschriften.

² Vorgehendes kantonales Recht und Bundesrecht bleiben vorbehalten.

³ Solange der Gestaltungsplan in Kraft steht, sind die Bestimmungen der kommunalen Bau- und Zonenordnung im Perimeter aufgehoben.

⁴ Die Wirkung der Gewässerabstandslinie längs der Sihl ist während der Geltung des Gestaltungsplans suspendiert.

II. **Bereich Profilerhaltung (bestehendes Museum)**

Art. 3 *Erscheinungsbild*

¹ Im Profilerhaltungsbereich müssen die Gebäude oder Gebäudeteile bei einem Ersatz oder Umbau unter Vorbehalt der nachfolgenden Absätze den Kubus sowie das wesentliche Erscheinungsbild der bestehenden Gebäude übernehmen.

² Die geschlossene Bauweise ist gestattet.

³ Gebäude oder Gebäudeteile im Sinn von § 269 PBG können auch ausserhalb der Profilerhaltungslinie erstellt werden, sofern sie das Bild des Aussenraums nicht beeinträchtigen.

⁴ Längs der Museumstrasse (zwischen Zoll- und Walchebrücke) sind solche Gebäudeteile im heutigen Strassen- und Trottoirbereich (beim Mantelbereich C bis zur Mantellinie) nicht gestattet.

Art. 4 *Geschosszahl*

¹ Die Zahl der bestehenden oberirdischen Geschosse darf oberirdisch nicht überschritten werden.

² Vorbehalten bleiben Anpassungen im Bereich der Schnittstellen Alt-/Erweiterungsbau.

³ In den unterirdischen Gebäuden oder Gebäudeteilen sind anrechenbare Räume gestattet.

III. **Bereich Gebäudemantel** (Erweiterungsbau)

Art. 5 *Gebäudemantel*

¹ Der Gebäudemantel, der den Limmatflügel und den Sihlflügel mit Verbindungsbau erfasst, wird bestimmt durch die im Plan eingetragenen Mantellinien und durch die

maximalen Höhenkoten (Mantel- bzw. Gebäudehöhen) von 430.05 m.ü.M. im Mantelbereich A, von 430.18 m.ü.M im Mantelbereich B und von 438.32 m.ü.M. im Mantelbereich C.

² Innerhalb des Gebäudemantels dürfen die Gebäude in ihrer vollen Höhe und Länge bis an den Mantel gestellt werden. Vorbehalten bleiben einwandfreie hygienische und feuerpolizeiliche Verhältnisse im Sinn von § 270 Abs. 3 PBG.

³ Unter Vorbehalt von Abs. 4 dürfen keine Gebäude oder Gebäudeteile über den Gebäudemantel hinausragen.

⁴ Nicht an den Gebäudemantel gebunden sind:

- a) Gebäudevorsprünge wie Vordächer, Erker, Balkone und Aussentreppen,
- b) Kamine, Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie und kleinere technisch bedingte Aufbauten,
- c) weitere Dachaufbauten für die Belichtung,
- d) Dachaufbauten und Dachformen, die sich im Profil der bisherigen Ueberbauung bewegen,
- e) Dachaufbauten und Dachformen bis auf eine maximale Höhenkote von 441.32 m.ü.M im Mantelbereich C,
- f) abstandsfreie Gebäude oder Gebäudeteile gemäss § 269 PBG, auf der Seite zum Platzspitzpark jedoch höchstens bis zu 1 m ab Mantellinie,
- g) der Erweiterungsbau an den Nahtstellen zum Altbau, soweit die Rücksicht auf schutzwürdige Bausubstanz dies erfordert,
- h) besondere Gebäude.

⁵ Die geschlossene Bauweise ist gestattet.

Art. 6 *Besonderes zu den Mantelbereichen B und C*

¹ In den Mantelbereichen B und C müssen der Kunstgewerbeflügel (mit Gelenkbau) und die Neubauteile wie folgt aufeinander abgestimmt werden:

- a) Der Kunstgewerbeflügel muss in der architektonischen Gestaltung des Limmatflügels als Element des Gull'schen Baus erkennbar bleiben. Insbesondere darf die Volumetrie des Gull'schen Konzepts nicht durch einen flächigen Neubau verdrängt werden.
- b) Die wichtigen Teile des Kunstgewerbeflügels bleiben in ihrer Substanz erhalten und werden in den neuen Limmatflügel integriert. Veränderungen sind jedoch insbesondere zulässig:
 - im Gelenkbau, um den Haupteingang zu realisieren,
 - bei den Anschlüssen zu den Neubauteilen einschliesslich der betroffenen Dachbereiche,
 - im Innern durch Anpassung der Raumstruktur an die neuen Nutzungsanforderungen.
- c) Zwischen Kunstgewerbeflügel und Museumsstrasse ist im Mantelbereich C ein Neubau mit maximal 450 m² Grundfläche zulässig.
- d) Bei der Bestimmung des Umfangs der Integration ist den betrieblichen Bedürfnissen des Landesmuseums soweit Rechnung zu tragen, als dies die Interessenabwägung gegenüber dem Denkmalschutz erfordert. Es ist darauf zu achten, dass durch die Verbindung von alten und neuen Elementen eine besonders gute Gesamtwirkung erreicht wird.

² Im Rahmen dieser Vorgaben ist über den Umfang der Erhaltung des Kunstgewerbeflügels in seiner Substanz im Zusammenhang mit dem Baubewilligungsverfahren zu entscheiden.

Art. 7 Ausnützung

- ¹ Die oberirdische Baumasse ist folgendermassen beschränkt
- Im Mantelbereich A auf 45'000 m³,
 - im Mantelbereich B auf 43'000 m³,
 - im Mantelbereich C auf 25'000 m³.

² Für die Berechnung dieser Baumasse gelten § 258 PBG und § 12 der Allgemeinen Bauverordnung (ABV).

Art. 8 *Nutzweise*

Bei der Aufteilung der Nutzweisen im Erweiterungsbau ist darauf zu achten, dass die öffentlichkeitsorientierten Nutzflächen sowohl auf die Stadt- wie auch auf die Parkseite orientiert sind.

IV. **Umgebung**

Art. 9 *Bezug zur Platzspitzanlage*

¹ In die Gestaltung der Umgebung des Landesmuseums sind folgende historisch wichtige Elemente der Platzspitzanlage aufzunehmen:

- a) Die Baumreihe längs der Limmat,
- b) die zwei Platanen im Eckbereich Museumstrasse/Sihl,
- c) die bogenförmig angeordneten Kastanienbäume (Kastanienrund) im nördlichen Umschwung,
- d) die beiden Ginkgobäume innerhalb des Kastanienrunds und die Buchengruppe im westlichen Bereich,
- e) die Uferböschung längs der Sihl.

² Diese historischen Elemente sind zu respektieren, können aber - unter Vorbehalt der Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz - durch zurückhaltende Änderungen und Ergänzungen in einen Dialog mit dem Erweiterungsbau gebracht werden.

³ Bei der Gestaltung des neuen Sihlflügels ist darauf zu achten, dass ein räumlicher Zusammenhang zwischen dem westlichen Haupterschliessungsbereich (Sihlplatz) und der nördlichen Platzspitzanlage geschaffen wird.

Art. 10 Umgebung, weitere Bestimmungen

¹ Gebäudebezogene Aussenraumnutzungen wie Gartenrestaurant oder ähnliche Einrichtungen sind zulässig, ausgenommen auf der Nordseite (Parkseite) des Erweiterungsbaus.

² Zwischen dem östlichen Nordflügel des bestehenden Museums und dem Erweiterungsbau ist ein gestalteter Freiraum vorzusehen.

³ Bei der Umgebungsgestaltung sind folgende Zielsetzungen mit zu berücksichtigen:

- a) Der Museumsplatz hat die Funktion eines öffentlichen Eingangshofs und ist entsprechend zu gestalten.
- b) Der Bereich der Schifflanlegestelle an der Limmat soll als grosszügiger und eigenständiger Raum gestaltet werden.
- c) Die Aussengestaltung im nördlichen Gestaltungsplangebiet hat dem Gesamtkontext des Gartendenkmals Platzspitzanlage Rechnung zu tragen.
- d) Im westlichen Bereich sind die Zielsetzungen des städtischen Leitbildes für den Sihlraum vom April 2003 zu beachten.
- e) An der Schnittstelle zur Museumstrasse muss der Gebäudesockel des bestehenden Museumsgebäudes sichtbar bleiben.

Art. 11 Erschliessung

¹ Die Hapterschliessung für Motorfahrzeuge, insbesondere für Lastwagen, erfolgt ausschliesslich im Rechtsabbiege-Rechtseinbiege-Regime an der Museumstrasse im westlichen Bereich zwischen Sihl und bestehendem Museumsgebäude (Sihlplatz).

² Im östlichen Bereich ist auf dem Zugang zum Platzspitzpark längs der Limmat eine Anlieferung für Personen- und Lieferwagen gestattet. Die Anlieferung hat ausschliesslich im Rechtsabbiege-Rechtseinbiege-Regime zu erfolgen.

³ Der östliche Parkzugang und der nördliche Bereich des Umschwungs dürfen als Anlieferung für spezielle Veranstaltungen insbesondere im Hof des bestehenden Museumsgebäudes benutzt werden.

Art. 12 *Oberirdische Parkplätze*

¹ Im Gestaltungsplangebiet dürfen oberirdische Parkplätze nur auf dem Sihlplatz erstellt werden.

² Diese Beschränkung gilt nicht für Behindertenparkplätze.

³ Veloabstellplätze sind sowohl im westlichen wie auch im östlichen Anlieferungsbereich gestattet, im östlichen Bereich jedoch nur unter Berücksichtigung von Art. 10 Abs. 3 lit. b.

Art. 13 *Wegbeziehungen*

¹ Im Anschlussbereich für Fussgänger an der Museumstrasse kann als oberirdische Verbindung zum Hauptbahnhof ein zusätzlicher Fussgängerstreifen erstellt werden.

² Der "Anschlussbereich für Steg" bezeichnet jenen Bereich, ab dem das Gestaltungsplangebiet mit einem Fussgängersteg über die Sihl mit dem Sihlquai verbunden werden kann (Sihlsteg), dessen Lage und Gestaltung einwandfrei in den Sihlraum einzupassen sind.

³ Die Umgebung ist auf das vorhandene und geplante öffentliche Fuss- und Radwegnetz abzustimmen.

⁴ Insbesondere

- ist der Sihlplatz mit der vorgesehenen Passage Gessnerallee/Platzspitzanlage/Sihlsteg (Fussgängerpassage, Notzufahrt zum Bahnhof Museumstrasse, Zufahrt zu einer allfälligen unterirdischen Velostation) und dem im kommunalen Richtplan festgelegten Fussweg längs der Sihl zu koordinieren,

- muss die östliche Nebenerschliessung den regionalen Fussweg sowie die kommunale Veloroute im Bereich Bahnhofquai/Platzspitzanlage offen halten,
- sind die Abgänge zum Bahnhof Museumstrasse auf dem Museumsplatz und im Mantelbereich C grundsätzlich beizubehalten. Allfällige Aenderungen sind im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen so durchzuführen, dass die Erschliessungs- und Durchgangsfunktion der Abgänge sowie eine attraktive Gestaltung gewährleistet bleiben.

⁵ An der Westseite des Landesmuseums ist eine Verbindung zwischen Museumstrasse und Platzspitzanlage vorzusehen, die auch als Uferweg und für die Bedürfnisse der Pflege des Sihlufers dienen kann.

⁶ Aus dem nördlichen Umschwung ist eine offene Verbindung zum Wegnetz der nördlichen Platzspitzanlage zu gewährleisten.

V. **Weitere Bestimmungen**

Art. 14 *Besondere Gebäude*

Besondere Gebäude gemäss § 49 Abs. 3 PBG sind auch ausserhalb des Profilerhaltungs- und des Mantellinienbereichs gestattet, ausgenommen auf der Nordseite (Parkseite) des Erweiterungsbaus.

Art. 15 *Gestaltung*

¹ Bauten, Anlagen, Umschwung und Ausstattungen (§ 3 ABV) sind für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung im Ganzen und in den Teilen so zu gestalten, dass eine besonders gute städtebauliche Gesamtwirkung im Sinn von § 71 PBG und ein ausgewogenes Zusammenspiel des Erweiterungsbaus mit den schutzwürdigen Bauten und Anlagen im Sinn von § 238 Abs. 2 PBG erreicht wird. Diese Anforderung gilt auch für Materialien und Farben.

Der Gestaltungsplan geht aus von einem Wettbewerbsprojekt, welches das bestehende Museum, den Erweiterungsbau und die Platzspitzanlage zu einem Ganzen zusammenfügt. Das Bauprojekt kann vom Wettbewerbsprojekt abweichen; in den Mantelbereichen B und C sind solche Abweichungen für eine weitgehende Integration des bisherigen Kunstgewerbeflügels notwendig. Die Abweichungen müssen aber in ihrer architektonischen Erscheinung analoge Qualitäten erreichen und insbesondere die Einheitlichkeit und die ausgewogene Architektur der Gesamtanlage wahren.

Art. 16 *Empfindlichkeitsstufe*

Im Plangebiet gilt die Empfindlichkeitsstufe III gemäss Art. 43 der Lärmschutzverordnung des Bundes (LSV).

Art. 17 *Parkplätze*

- ¹ Die Zahl der Autoabstellplätze beträgt minimal 15 und maximal 35.
- ² Besucherparkplätze müssen keine ausgeschieden werden.
- ³ Die minimale Zahl der Veloabstellplätze beträgt 70.

Art. 18 *Oekologischer Ausgleich*

Bauten, Anlagen und Umschwung sind im Hinblick auf den ökologischen Ausgleich im Sinn von Art. 15 der eidgenössischen Natur- und Heimatschutzverordnung zu optimieren.

Art. 19 *Meteorwasser*

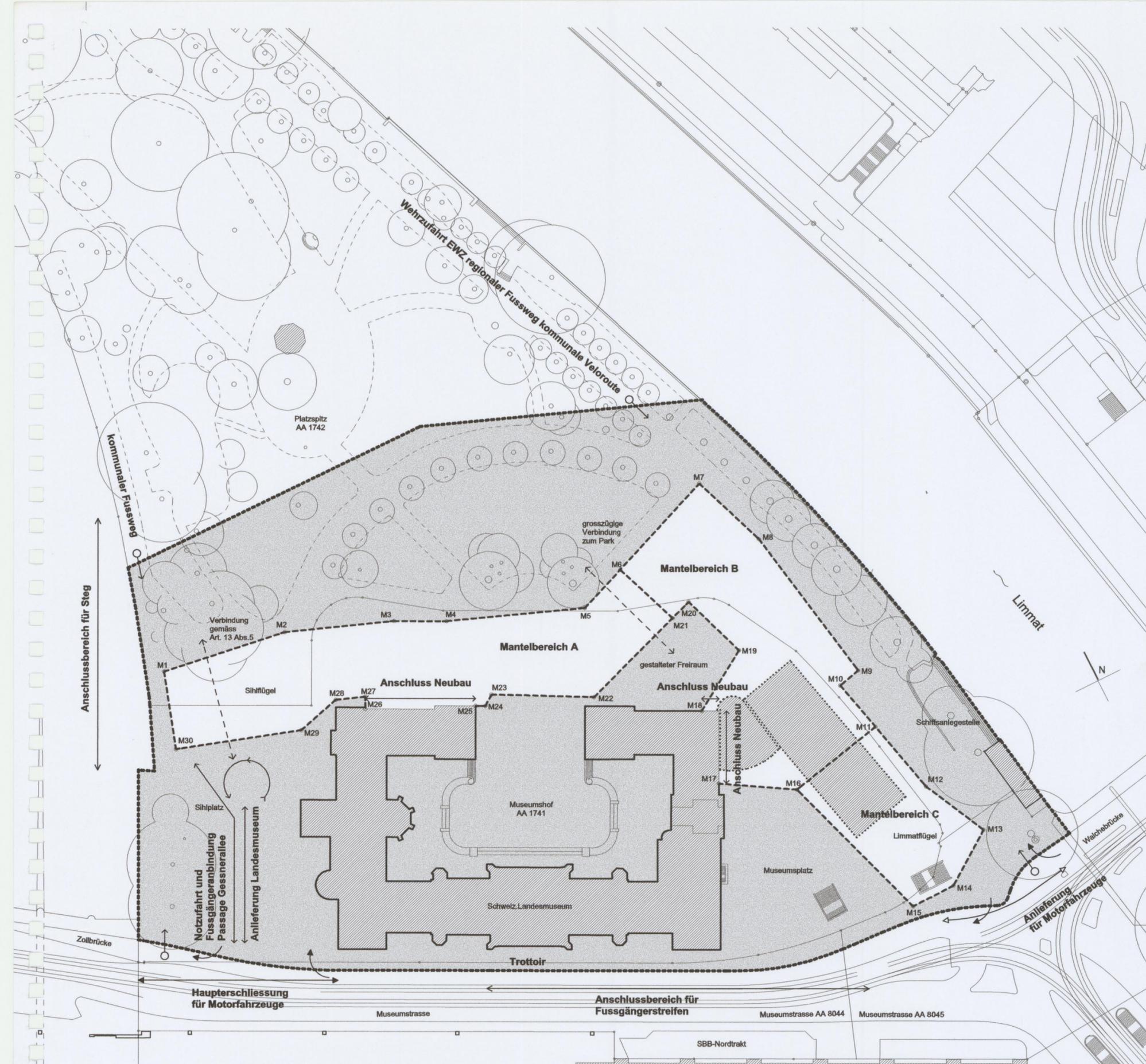
Das Meteorwasser, das in der Ueberbauung des Gestaltungsplangebiets anfällt, ist in geeigneter Weise dem Grundwasser zuzuführen.

Art. 20 *Heizenergiebedarf*

Der Heizenergiebedarf der neuen Bauteile darf die um 10 % reduzierten Werte gemäss den Wärmedämmvorschriften der Baudirektion, Ausgabe 2002, nicht überschreiten.

Für die Baudirektion

Ch. Zimmerhals



Gestaltungsplan M 1:1000

November 2004

Manteleckenpunktkoordinaten:

	X	Y	X	Y
M1	248251.422	683086.636	M16	248160.338
M2	248249.873	683121.026	M17	248169.393
M3	248242.176	683149.849	M18	248189.526
M4	248237.088	683163.152	M19	248201.399
M5	248227.139	683199.386	M20	248218.673
M6	248233.495	683212.190	M21	248216.089
M7	248247.826	683240.552	M22	248203.464
M8	248227.962	683250.304	M23	248213.989
M9	248184.724	683262.641	M24	248211.673
M10	248182.615	683256.688	M25	248212.622
M11	248168.713	683261.560	M26	248222.479
M12	248148.685	683268.591	M27	248225.587
M13	248132.145	683278.924	M28	248227.654
M14	248120.753	683265.817	M29	248223.256
M15	248119.317	683253.675	M30	248230.540
				683235.621
				683216.445
				683219.110
				683234.406
				683226.390
				683220.729
				683193.079
				683167.384
				683164.732
				683162.250
				683134.025
				683135.211
				683127.437
				683115.815
				683082.168

Legende:

- Geltungsbereich
- - - - - Mantellinie
- Profilerhaltung
- Parzellengrenze
- ↔ Haupterschliessung
- ↔ Nebenerschliessung
- ↔ Neue Fussgängeranbindung
- Übergeordnete Wege
- Kunstgewerbeflügel